



Vorlage Nr.: 32/015		11.06.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dez. III	06.07.2004	16
Kreistag	Dez. III	12.07.2004	12

Bildung einer neuen Trägergemeinschaft für den Betrieb des Rettungshubschraubers (RTH) "Christoph 9" Duisburg
Hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"

Beschlussvorschlag: Der Landrat wird beauftragt die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ zu schließen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Luftrettungsdienst im Kreis Recklinghausen wurde bisher komplett durch den RTH „Christoph 8“ Lünen sichergestellt. Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Runderlass vom 22.10.2002 die Einsatzbereiche der Rettungshubschrauber in Nordrhein-Westfalen neu geordnet. Rechtsgrundlage für die Neuordnung ist § 10 Abs. 2 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Für den Kreis Recklinghausen ergeben sich folgende Änderungen:

- Der Einsatzbereich des RTH „Christoph 8“ Lünen umfasst das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Gladbeck.
- Der Bereich der Stadt Gladbeck gehört nunmehr zum Einsatzbereich des RTH „Christoph 9“ Duisburg.

Diese Änderung ist aus einsatztaktischer Sicht sinnvoll, da das Stadtgebiet Gladbeck durch den RTH aus Duisburg schneller zu erreichen ist. Der vom Standort Duisburg weiter ostwärts gelegene Bereich der Stadt Gelsenkirchen gehörte bereits vor der Neuordnung zum Einsatzbereich des RTH „Christoph 9“ Duisburg. Bei der Festle-

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Dynak		gez. Scholze	gez. Schnipper
32	gez. Seidel	gez. Kretschmann		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

gung der Einsatzbereiche ist neben dem Einsatzradius auch die Auslastung der einzelnen RTH-Standorte zu beachten.

§ 10 Abs. 3 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen regelt, dass die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines RTH eine Trägergemeinschaft bilden und den Betrieb des RTH durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung regeln. Dabei übernimmt einer der Träger, in der Regel der Träger, in dessen Gebiet der RTH stationiert ist, die Aufgabe der Luftrettung in seine Zuständigkeit (Kernträger).

Da der Bereich der Stadt Gladbeck nunmehr zum Einsatzbereich des RTH „Christoph 9“ Duisburg gehört, ist der Kreis Recklinghausen als Träger des Rettungsdienstes (§ 6 Abs. 1 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen) – neben 9 kreisfreien Städten und 5 weiteren Kreisen – Mitglied der Trägergemeinschaft und muss zur Regelung des Betriebs des RTH die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung schließen.

Kernträger für den RTH „Christoph 9“ ist die Stadt Duisburg.

Finanzielle Auswirkungen:

§ 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regelt, dass die ungedeckten Kosten entsprechend einem Verteilerschlüssel auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft umgelegt werden. Die ungedeckten Kosten werden im Verhältnis 40 % nach Fläche und 60 % nach Einwohnerzahl umgelegt.

Unter Berücksichtigung der Jahresrechnung für das Jahr 2003 beträgt der Trägeranteil für den Kreis Recklinghausen (Fläche: 0,72% Bevölkerung: 1,51%) 1.452,65 €. Insgesamt waren im Jahr 2003 121.480,55 € durch die Trägergemeinschaft aufzubringen. Es ist davon auszugehen, dass der Trägeranteil des Kreises sich in den nächsten Jahren nicht wesentlich erhöhen wird.

Haushaltsmittel in Höhe von 10.225 € stehen bei Haushaltsstelle 1.16010.000.672100 (Erstattungen für den Luftrettungsdienst ...) zur Verfügung.